

**Auslegungsbestimmungen zu Kapitel 3.2 Honorarumsatzgarantien  
der Sicherstellungsrichtlinie der KV Hessen in der Fassung vom 03.12.2016**

Stand: Mai 2018

<b>1. Zuständigkeit</b>		
1.1	Wo ist der Antrag einzureichen?	<p>Zuständig ist die Abteilung Sicherstellung der KV Hessen, Kontakt:</p> <p>Kassenärztliche Vereinigung Hessen Abteilung Sicherstellung Europa-Allee 90   60486 Frankfurt Tel.: (069) 24741-7444 Fax: (069) 24741-68804 Mail: SiRiLi@kvhessen.de</p>
<b>2. Antragsverfahren</b>		
2.1	Ab wann kann eine Förderung beantragt werden?	Eine Förderung kann seit 01.01.2017 für Zulassungen ab dem 01.01.2017 beantragt werden; hierbei kommt es auf das Datum der Sitzung des Zulassungsausschusses an.
2.2	Wird eine Honorarumsatzgarantie auch für frühere Beschlüsse des Zulassungsausschusses ausgesprochen, wenn die Aufnahme der Praxistätigkeit nach dem 01.01.2017 erfolgt?	Nein, relevant ist das Sitzungsdatum des Zulassungsausschusses.
2.3	Wird nur bei erstmaliger Niederlassung in Hessen unterstützt?	<p>Ja, die Honorarumsatzgarantie kann nur für eine erstmalige Niederlassung in Hessen gewährt werden.</p> <p>Förderfähig ist auch, wenn ein bisher angestellter Arzt nun eine eigene vertragsärztliche Tätigkeit aufnimmt (Niederlassung auf eigenem Praxissitz, auch als gemeinsame Tätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaft).</p>
2.4	Gibt es ein Antragsformular?	Ja, auf den Internetseiten der KV Hessen ist das Antragsformular abrufbar. Dieses sollte in jedem Fall verwendet werden.

2.5	Wer muss den Antrag einreichen bzw. unterschreiben?	Der niederlassungswillige Arzt muss den Antrag einreichen.
2.6	Ist das Antragsverfahren kostenpflichtig?	Nein, dem Antragsteller entstehen keine Kosten.
2.7	Innerhalb welcher Frist ist der Antrag auf Honorarumsatzgarantie zu stellen?	Bis zu drei Monate vor der Entscheidung des Zulassungsausschusses bzw. spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der bestandskräftigen Zulassung und der Aufnahme der Praxistätigkeit.
2.8	Wie werden die Antragsteller über den Ausgang des Verfahrens informiert?	Die KV Hessen lässt jedem Antragsteller einen Bescheid zukommen, ob eine Honorarumsatzgarantie zugesprochen werden kann und für welche Quartale diese gewährt wird.
2.9	Kann die Erstaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit bereits vorher begonnen werden?	Ja, eine Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit ist nicht förderschädlich, solange der Beschluss über die Zulassung nach dem 01.01.2017 erfolgt ist.
2.10	Was ist zu beachten, wenn sich Änderungen hinsichtlich des Niederlassungsvorhabens ergeben?	Änderungen des Niederlassungsvorhabens sind der KV Hessen unmittelbar zu melden, da diese Auswirkungen auf die Honorarumsatzgarantie haben können.

### 3. Förderung

#### 3.1 Wer und wo wird gefördert?

3.1.1	Wer kann eine Förderung beantragen?	Der Antragsteller muss folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulassungsfähigkeit</li> <li>- Bereitschaft, sich von der KV Hessen insbesondere zur Niederlassung und zur Praxisführung beraten zu lassen</li> </ul>
3.1.2	Was bedeutet Zulassungsfähigkeit?	Die Zulassungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Antragsteller in einem Arztregister eingetragen ist.

3.1.3	Wird auch für eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag eine Honorarumsatzgarantie bewilligt?	Ja, da sich die Höhe des finanziellen Zuschusses für die ersten beiden Quartale der vertragsärztlichen Tätigkeit aus den tatsächlich erbrachten Leistungen innerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung ergibt. Die Honorarumsatzgarantie sichert eine Vergütung der persönlich erbrachten Leistungen in voller Höhe, ohne Quotierung zu.
3.1.4	Wird stets für die ersten beiden Quartale der Praxistätigkeit eine Honorarumsatzgarantie ausgesprochen?	Ja, relevant sind grundsätzlich die ersten beiden aufeinanderfolgenden Abrechnungsquartale. Wurde die vertragsärztliche Tätigkeit nicht spätestens bis zum fünften Werktag des Quartals aufgenommen, ist das erste förderfähige Quartal das auf die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit folgende Quartal.  <b>Beispiel:</b>  Aufnahme Praxistätigkeit am 01.01.2017 = Honorarumsatzgarantie für die Quartale I/17 und II/17  Aufnahme Praxistätigkeit am 10.01.2017 = Honorarumsatzgarantie für die Quartale II/17 und III/17
3.1.5	Kann neben der Honorarumsatzgarantie weitere Förderung beantragt werden?	Neben der Honorarumsatzgarantie kann für ein Niederlassungsvorhaben auch eine Ansiedlungsförderung nach Kap. 3.1 der Sicherstellungsrichtlinie beantragt werden.
3.1.6	Kann schon vor Abschluss der Facharztausbildung eine Honorarumsatzgarantie für ein zukünftiges Niederlassungsvorhaben betragt werden?	Nein, da man erst in das Arztregister eingetragen sein muss. Dies ist erst nach Abschluss der Facharztausbildung möglich.
3.1.7	Kann für die Anstellung eines Arztes eine Honorarumsatzgarantie gewährt werden?	Nein, für die Anstellung eines Arztes kann keine Honorarumsatzgarantie gewährt werden.
3.1.8	Kann für die Eröffnung einer Zweigpraxis eine Honorarumsatzgarantie ausgesprochen werden?	Nein, für eine Zweigpraxis kann eine Honorarumsatzgarantie leider nicht ausgesprochen werden.
3.1.9	Für welche Gebiete wird eine Honorarumsatzgarantie bewilligt?	Die Fördergebiete sind identisch mit den Fördergebieten gemäß Kap. 3.1 Ansiedlungsförderung.  Siehe dazu auch Anlage „Fördergebiete gemäß § 4

		Förderregionen“
3.1.10	Woher weiß man, ob ein Niederlassungsvorhaben in einem Fördergebiet liegt?	Die KV Hessen veröffentlicht stets nach Bekanntgabe des Beschlusses des Landesausschusses eine Liste mit den förderfähigen Gebieten und aktualisiert diese, sobald Sitze durch den Zulassungsausschuss vergeben worden sein.  Zur eigenen Planungssicherheit sollte beim BeratungsCenter der aktuelle Stand angefragt werden.
3.1.11	Werden nur hausärztliche Niederlassungen gefördert?	Nein, die KV Hessen fördert auch eine fachärztliche Niederlassung in bestimmten Regionen und Fachrichtungen, siehe Liste Fördergebiete.
<b>3.2 Höhe und Berechnung der Förderung</b>		
3.2.1	Für wie viele Quartale wird eine Honorarumsatzgarantie gewährt?	Die Honorarumsatzgarantie wird für die ersten zwei aufeinanderfolgenden Quartale der vertragsärztlichen Tätigkeit gewährt.  Wurde die vertragsärztliche Tätigkeit nicht spätestens bis zum fünften Werktag eines Quartals aufgenommen, ist das erste förderfähige Abrechnungsquartal das auf die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit folgende Quartal. Beispiel siehe unter 3.1.5.
3.2.2	In welcher Höhe wird eine Honorarumsatzgarantie ausgesprochen?	Die Höhe des finanziellen Zuschusses ergibt sich für die ersten beiden Quartale der vertragsärztlichen Tätigkeit aus den tatsächlich erbrachten Leistungen innerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung.  Die Honorarumsatzgarantie sichert eine Vergütung der persönlich erbrachten Leistungen in voller Höhe, ohne Quotierung zu.
3.2.3	Hat eine nachträgliche Korrektur der Honorarabrechnung Auswirkungen?	Kommt es im Rahmen der Überprüfung der Abrechnung aufgrund vertragsarztrechtlicher Vorgaben zu einer nachträglichen Korrektur des individuell ergangenen Honorarbescheids, ist für die Berechnung des finanziellen Zuschusses für dieses Abrechnungsquartal auf das im berichtigten Honorarbescheid ausgewiesene Honorar abzustellen.

<b>3.3 Auszahlung der Förderung</b>		
3.3.1	Muss die Auszahlung der Honorarumsatzgarantie gesondert beantragt werden?	Nein, die Berechnung und Auszahlung erfolgt automatisch.
3.3.2	Wann erfolgt die Auszahlung der Honorarumsatzgarantie?  Was heißt das?	Die Auszahlung erfolgt im Anschluss an die Restzahlung der Honorarabrechnung.  In der Regel erfolgt die Restzahlung zwei Quartale nach Abschluss des Abrechnungsquartals, zeitlich etwa $\frac{3}{4}$ Jahr später.
3.3.3	Muss die Honorarumsatzgarantie versteuert werden?	Eine Versteuerung der Honorarumsatzgarantie obliegt dem Zuwendungsempfänger. Es ist davon auszugehen, dass die Gelder als Einnahmen in der EÜR/GuV ausgewiesen werden müssen.  Wir empfehlen, sich für die Finanzplanung in den Anfangsjahren mit einem Steuer- oder Bankberater zusammenzusetzen.
<b>4. Veränderung oder Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit</b>		
4.1	Was ist mit der Honorarumsatzgarantie, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit vor Ablauf der ersten beiden Quartale wieder beendet wird?	Bei einer vorzeitigen Aufgabe der vertragsärztlichen Tätigkeit wird die Honorarumsatzgarantie eingestellt, bzw. entsprechend der Dauer der ärztlichen Tätigkeit nur anteilig berechnet.
4.2	Führt auch eine Verlegung des Praxisstandortes zu einer Aufhebung der Honorarumsatzgarantie?	Das kommt drauf an.  Es ist anzuraten, das Verlegungsvorhaben vor der Umsetzung auf Förderschädlichkeit prüfen zu lassen. Dies gilt bei jeder Veränderung. Bitten wenden Sie sich dazu an Ihr BeratungsCenter.

Team Bedarfsprüfung , Sicherstellung

Zuletzt aktualisiert: Mai 2018